

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe haben wir einen bunten Strauß an neuen Gesetzgebungsverfahren, Urteilen und Verfügungen zusammengestellt, der Ihnen hoffentlich nützliche Hinweise und Anregungen bietet.

Aus der Gesetzgebung: Forschungsförderung (Nr. 1), Elektroautos (Nr. 2), Bürokratieentlastungsgesetz III (Nr. 4), Lohnpfändung (Nr. 8).

Aus der Rechtsprechung: Rückzahlung von Fortbildungskosten (Nr. 5) und Rückstellungen für Gerüstabbau (Nr. 11).

Aus der Finanzverwaltung: Betriebsprüfung (Nr. 3) sowie Betrieb privater Seniorenheime (Nr. 6).

Darüber hinaus finden Sie eine wichtige Information, die bei Neugründungen zu beachten ist (Nr. 9).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Forschungsförderung:** Neuer Gesetzentwurf liegt vor
- 2 Elektroautos:** Kaufprämie bis Ende 2020 verlängert
- 3 Betriebsprüfung:** Neue Richtsatzsammlung 2018
- 4 Bürokratieentlastungsgesetz III:** Die wichtigsten Eckpunkte
- 5 Fortbildungskosten:** Rückzahlungsklausel kann unangemessene Benachteiligung sein
- 6 Betrieb eines privaten Seniorenheims:** Steuerliche Einordnung
- 7 Einlagen ins Betriebsvermögen:** Steuerliche Nachteile vermeiden
- 8 Lohnpfändung:** Neue Pfändungsgrenzen seit 1.7.2019
- 9 Für Start-Ups und Neugründer:** Meldepflichten des Arbeitgebers
- 10 Steuergestaltung:** Leasingsonderzahlungen beim Firmenwagen
- 11 Baustellenauflösung:** Kein Grund für Rückstellung

1 Forschungsförderung: Neuer Gesetzentwurf liegt vor

Das BMF hat Ende Mai den Regierungsentwurf des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz: FzulG) veröffentlicht.

Bis 2025 sollen die Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) von aktuell 3 Prozent auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen. Das hat das Bundeskabinett beschlossen. Das Gesetz sieht zudem eine unbefristete Förderung vor – bisher sollte dies auf die kommenden vier Jahre beschränkt sein. Konkret sieht der Gesetzentwurf folgende Eckwerte vor:

- **Bemessungsgrundlage** sind die Personal- und Auftragskosten für FuE, maximal jedoch 2 Mio. Euro pro Jahr.
- Der **Fördersatz** beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage, die Maximalzulage liegt bei 500.000 Euro jährlich.

Um zu erreichen, dass mehr kleine und mittelgroße Unternehmen in FuE-Tätigkeiten investieren, sollen diese gezielt finanziell unterstützt werden. Größere Unternehmen sollen dabei von der Förderung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Alle Unternehmen, die forschen und in Deutschland steuerpflichtig sind, können diese Förderung beantragen. Das Gesetz soll **zum 1.1.2020 in Kraft treten** und dessen Wirkung nach vier Jahren bewertet werden.

Eine externe Stelle, die noch bestimmt wird, soll das Vorliegen eines FuE-Vorhabens bestätigen – mit Bindungswirkung für die Finanzverwaltung.

International belegt Deutschland Spitzenplätze bei der Wettbewerbsfähigkeit. Das zeigt auch der konstant hohe Anteil forschungsintensiver Waren, die die Bundesrepublik ins Ausland verkauft. Mit einem Anteil von derzeit 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zählt Deutschland weltweit zu den fünf Ländern mit den höchsten Ausgaben für FuE, noch vor den USA, Frankreich und China.

2 Elektroautos: Kaufprämie bis Ende 2020 verlängert

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Kaufprämie für Elektro-Autos (sogenannter Umweltbonus) bis Ende 2020 verlängert.

- Die Prämie wird in ihrer bestehenden Form, also mit identischen Fördersätzen, bis Ende Dezember 2020 fortgeführt.
- Die Kaufprämie, die beim Kauf eines neuen Elektroautos gewährt wird, kann auch weiterhin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.
- Die Kaufprämie wird wie bislang in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in

Höhe von 3.000 Euro für Plug-In Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, kommunale Betriebe und Vereine, auf die Neufahrzeuge zugelassen werden.

- Neu ist ein Förderbaustein für den Einbau eines akustischen Warnsystems für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Ergänzung erfolgt, da Elektrofahrzeuge bei geringen Geschwindigkeiten sehr leise und akustisch kaum wahrnehmbar sind. Die Fördersumme hier beträgt pauschal 100 Euro.

3 Betriebsprüfung: Neue Richtsatzsammlung 2018

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2018 und die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2019 bekannt gegeben.

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu erproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen.

Werden für einen Gewerbebetrieb, für den Buchführungspflicht besteht, keine Bücher geführt, oder ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig, so ist der Gewinn nach § 5 EStG unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen, zu schätzen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe.

4 Bürokratieentlastungsgesetz III: Die wichtigsten Eckpunkte

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat Ende Mai ein Eckpunktepapier für ein Bürokratieentlastungsgesetz III veröffentlicht. Ziel ist es, das Steuerrecht zu entbürokratisieren, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen sowie u.a. den administrativen Aufwand beim Mindestlohn hinsichtlich der Arbeitszeitdokumentation zu

reduzieren. In Bezug auf das **Steuerrecht** sind **folgende Maßnahmen** vorgesehen:

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre,
- Verkürzung der Abschreibungszeiträume für digitale Innovationsgüter,
- Befreiung der Existenzgründer von der monatlichen zugunsten einer vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung,
- Anhebung der Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 600.000 Euro zur Harmonisierung mit der Buchführungsgrenze der Abgabenordnung,
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro und Abschaffung der Sammelposten,
- Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer,
- Einführung einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze für betriebliche Geschenkaufwendungen,
- Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

5 Fortbildungskosten: Rückzahlungsklausel kann unangemessene Benachteiligung sein

Stellen Sie sich vor, Sie vereinbaren mit einem ihrer Arbeitnehmer, dass er auf Ihre Kosten ein Ausbildungs- oder Weiterbildungsprogramm besuchen kann, wenn er sich verpflichtet, nach Abschluss eine gewisse Zeit im Unternehmen zu verbleiben.

Beispiel:

Das Softwareunternehmen SoftX zahlt dem Mitarbeiter C einen teuren Fortbildungskurs verbunden mit einem Fernstudium an einer Fernuniversität für insgesamt 12.600 Euro. Der Arbeitgeber knüpft an die Zahlung die Bedingung, dass C nach Abschluss der Fortbildung noch mindestens vier Jahre im Unternehmen bleibt. Bei vorzeitiger Kündigung wäre eine anteilige Rückzahlung des Betrags fällig.

Bedenken Sie bei solchen Vereinbarungen:

Einzelvertragliche Vereinbarungen, nach denen sich ein Arbeitnehmer an den Kosten einer vom Arbeitgeber finanzierten Ausbildung zu beteiligen hat, soweit er vor Ablauf bestimmter Fristen aus dem Arbeitsverhältnis ohne eigenes Zutun ausscheidet, sind grundsätzlich zulässig. Zahlungsverpflichtungen des Arbeitnehmers, die an eine von diesem ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses anknüpfen, können jedoch im Einzelfall gegen Treu und Glauben verstoßen.

So war es in einem Rechtsstreit, der vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) ausgetragen wurde.

Sachverhalt:

Die Parteien streiten über die Rückzahlung von Fortbil-

dungskosten. Der Beklagte wurde von der Klägerin – einer Fluggesellschaft – als Pilot eingestellt. Der Beklagte musste während des laufenden Arbeitsverhältnisses eine Fortbildung absolvieren. Die Fortbildungskosten übernahm das Unternehmen (die Klägerin).

Im Arbeitsvertrag wurde eine Rückzahlungsklausel vereinbart. Danach musste der Beklagte die Fortbildungskosten, gekürzt um ein Sechstel pro vollen Kalendermonat, zurückerzahlen, wenn er vor dem 28.2.2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis aus einem nicht von der Arbeitgeberin veranlassten, auch nicht mitveranlassten Grund, durch den Arbeitnehmer gekündigt wird. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis zum 13.2.2017 aus personenbedingten Gründen. Die Klägerin forderte einen Teil der Fortbildungskosten zurück.

Der BAG lehnte einen Rückzahlungsanspruch des Unternehmens ab.

Nach Ansicht des BAG knüpft die vereinbarte Rückzahlungspflicht allein an eine **vom Arbeitnehmer erklärte Kündigung** des Arbeitsverhältnisses an. Davon ausgenommen ist nur der Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus einem von der Arbeitgeberin veranlassten oder mit veranlassten Grund gekündigt wird. Alle sonstigen Fälle einer Eigenkündigung des Arbeitnehmers sind erfasst. Die Klausel sieht eine Rückzahlungspflicht auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis von sich aus kündigt, weil er unverschuldet aufgrund eines dauerhaften Wegfalls der medizinischen Tauglichkeit nicht mehr in der Lage ist, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Diese Regelung stellt eine **unangemessene Benachteiligung** dar. In der Klausel muss nach dem Grund des vorzeitigen Ausscheidens differenziert werden.

6 Betrieb eines privaten Seniorenheims: Steuerliche Einordnung

Angesichts der rapide steigenden Altersstruktur der Bevölkerung ist auch die Nachfrage nach Seniorenheimen gestiegen und wird weiter steigen. Unternehmer könnten durchaus auf die Idee kommen, ein privates Seniorenheim zu gründen und zu betreiben. Auf Antrieb wird der Schwerpunkt der Überlegungen nicht unbedingt auf steuerlichen Fragen liegen. Aber wer frühzeitig auch diesen Gesichtspunkt mit einbezieht, handelt klug.

Das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein hat zu zahlreichen einkommensteuer- und umsatzsteuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines privaten Seniorenheims Stellung genommen. Hier die wichtigsten Aussagen:

Das FG hat sich mit dem Fall eines Betriebs „Betreutes Wohnen“ befasst. Mit dem Betrieb wurden gewerbliche Einkünfte erzielt und nach § 4 Abs. 3 (Einnahmen-Überschussrechnung) ermittelt. Einerseits wurden Leistungen aufgrund von Seniorenmietverträgen erbracht. Hier wurden Zimmer und entsprechende Gegenstände vermietet. Andererseits wurden auch noch Wahlleistungsverträge

angeboten, die verschiedene Leistungen wie z.B. ein Notruftelefon beinhalten. Diese gesonderten Leistungen konnte der Bewohner nach Bedarf wählen und vertraglich vereinbaren. Allerdings erfolgte dann im Einzelnen sowohl die vertragliche Gestaltung und Abrechnung des Leistungsangebots uneinheitlich, als auch die Kostenübernahme. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden diverse Streitpunkte aufgegriffen.

Das Gericht hat nun folgende Punkte in einem rechtskräftigen Beschluss klargestellt:

- Die Pflegegelder sind als Betriebseinnahmen zu befassen.
- Die Qualifikation von erhaltenen Pflegegeldern als durchlaufende Posten kommt nur dann in Betracht, wenn die Gelder im Namen und auf Rechnung eines anderen vereinnahmt werden und die konkrete Einnahme mit einer Ausgabe zu einem einheitlichen Vorgang verklammert werden kann.
- Einnahmen aus Seniorenmietverträgen einerseits und aus Wahlverträgen andererseits sind umsatzsteuerlich voneinander zu trennen.
- Leistungen, die aufgrund der Seniorenmietverträge erbracht werden, können nochmals in Vermietungsleistungen und Betreuungsleistungen zu trennen sein, wenn nicht die Raumüberlassung hinter die vom Heimbetreiber zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen zurücktritt. Eine teilweise Steuerfreiheit ist dann möglich.

7 Einlagen ins Betriebsvermögen: Steuerliche Nachteile vermeiden

Wird ein abnutzbares Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren nach seiner Anschaffung in ein Betriebsvermögen eingelegt, können maximal die (fortgeführten) Anschaffungskosten als Einlagewert angesetzt werden, auch wenn der Verkehrswert wesentlich höher ist. Die Begrenzung des Einlagewerts auf die (fortgeführten) Anschaffungskosten kann zu steuerlichen Nachteilen führen, wenn das Wirtschaftsgut, das eingelegt werden soll, erheblich an Wert gewonnen hat. Wie kann die Begrenzung vermieden werden?

Beispiel:

Unternehmer U hat vor zwei Jahren ein Gebäude (Halle mit Garage) für 18.000 Euro erworben, das er privat vermietet hat. Jetzt möchte er es für den eigenen Betrieb nutzen und in sein Betriebsvermögen einlegen. Nach den Schätzungen eines Sachverständigen könnte er das Gebäude für 36.000 Euro veräußern.

Einlagen sind grundsätzlich **mit dem Teilwert zu bewerten**, den das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt seiner Zuführung zum Betriebsvermögen hat. Der Einlagewert ist jedoch auf die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts begrenzt**, wenn es innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft

oder hergestellt worden ist. Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung (AfA) zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen.

Die Kürzung der Anschaffungskosten um die AfA, hat auch dann zu erfolgen, wenn das Wirtschaftsgut **zu privaten Wohnzwecken genutzt** wurde und sich die AfA in diesem Zeitraum steuerlich nicht ausgewirkt hat.

Beispiel:

A und seine Ehefrau B sind zu je zur Hälfte an einer Maklerfirma in der Rechtsform der OHG beteiligt. Sie haben im Jahr 2017 eine Eigentumswohnung für 400.000 Euro im Privatvermögen erworben, die sie seit der Anschaffung selbst bewohnen. Die Eigentumswohnung hat 2019 einen Wert von 550.000 Euro. A und B wollen die Eigentumswohnung für die Firma verwenden und die Büroräume noch 2019 dorthin verlegen.

Würden A und B das Grundstück in ihren Betrieb einlegen, dürften sie dies nicht mit dem Teilwert von von 550.000 Euro. Sie müssten die Eigentumswohnung mit den Anschaffungskosten von 400.000 Euro (minus fiktive Gebäude-AfA zwischen Anschaffung und Einlage) in ihr Sonderbetriebsvermögen bei ihrem Unternehmen einlegen. Das hätte zur Folge, dass die vor der Einlage im Privatvermögen eingetretene Wertsteigerung bei einer späteren Veräußerung oder Entnahme der Eigentumswohnung versteuert werden muss.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG regelt nur Fälle, in denen der Gesellschafter der Gesellschaft Kapital oder Wirtschaftsgüter „zur Nutzung“ überlässt. Daher fallen Veräußerungsvorgänge nicht unter diese Vorschrift. Veräußert der Gesellschafter an die Gesellschaft Wirtschaftsgüter unter gleichen Bedingungen, wie sie unter Fremden vereinbart worden wären, so gelten die allgemeinen Vorschriften über die steuerrechtliche Behandlung von Veräußerungsgeschäften.

Entgeltliche Veräußerungsgeschäfte zwischen einem Gesellschafter und „seiner“ Personengesellschaft zu fremdüblichen Bedingungen, sind einkommensteuerrechtlich wie Fremdgeschäfte zu beurteilen, und zwar auch wenn der Gesellschafter ein Wirtschaftsgut seines Privatvermögens an die Personengesellschaft veräußert.

Lösung:

*A und B können also das Grundstück für 550.000 Euro an die OHG verkaufen. Der Verkauf der Immobilie an die Mitunternehmerschaft zwei Jahre nach dem Erwerb führt nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 Bundessteuergesetz. Ausgenommen von der Veräußerungsgewinnbesteuerung sind nämlich Immobilien, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.*

Hinweis: Wird ein Wirtschaftsgut aus dem Privatvermögen eines Mitunternehmers zu einem überhöhten Preis an die Gesellschaft verkauft, so liegt in Höhe des angemessenen Preises ein Veräußerungsgeschäft, im Übrigen eine Entnahme des veräußernden Mitunternehmers vor.

8 Lohnpfändung: Neue Pfändungsgrenzen seit 1.7.2019

Es ist nicht selten, dass einem Arbeitgeber ein Pfändungsbeschluss vom Gericht zugestellt wird. Mit der Zustellung wird dem Arbeitgeber verboten, gepfändetes Einkommen an seinen Mitarbeiter auszubezahlen. Er muss bei der Lohnabrechnung selbst berechnen, in welcher Höhe er an den Arbeitnehmer und den Drittschuldner zahlt.

Dazu muss er sich an der amtlichen Pfändungsverwertungstabelle orientieren. Diese wird im Zweijahresrhythmus an die Entwicklung des steuerlichen Grundbetrags für das Existenzminimum angepasst.

Beispiel:

Ein lediger Mitarbeiter erhält ein Nettogehalt (nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) von 2.400 Euro. Nach der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019 steigt der Sockelbetrag von 1.073,88 Euro auf 1.178,59 Euro.

Arbeitgeber, die nach einer Lohnpfändung durch Gläubiger ihrer Mitarbeiter Teile des Lohnes abzuführen haben, müssen die neuen höheren Beträge automatisch berücksichtigen. Bestehen gesetzliche Unterhaltspflichten, erhöht sich der Betrag von 1.178,59 Euro monatlich um weitere 443,57 Euro für die erste Person, für die zweite bis fünfte Person um jeweils 247,12 Euro.

9 Für Start-Ups und Neugründer: Meldepflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat seinen neuen Mitarbeiter bei der Krankenkasse und der Sozialversicherung anzumelden. Mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung spätestens aber muss die **Anmeldung** innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung, in elektronischer Form **bei der Krankenkasse** erfolgen. In einzelnen Branchen muss die Anmeldung sofort, d.h. spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme erfolgen. Dies gilt vor allem für das Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie das Personenbeförderungsgewerbe.

Bei der ersten Einstellung eines Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber (AG) bei der Bundesagentur für Arbeit eine **Betriebsnummer beantragen**. Die Sozialversicherungsbeiträge (für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sind unter dieser Betriebsnummer an die Krankenkasse abzuführen, bei der der Arbeitnehmer (AN) versichert ist. Daneben muss der AG seine Mitarbeiter bei der Berufsgenossenschaft anmelden.

Am ersten Arbeitstag muss der neue Mitarbeiter folgende Unterlagen vorlegen:

- Steuer-Identifikationsnummer und Geburtsdatum: Mit deren Angabe kann der AG die Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen. Der Abruf erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung. Diese werden in das Lohnkonto des Arbeitnehmers übernommen.
- Sozialversicherungsausweis (Kopie).
- Urlaubsbescheinigung des früheren Arbeitgebers.
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse: Legt der AN nach Ablauf von zwei Wochen seit Arbeitsbeginn keine Mitgliedsbescheinigung seiner Krankenkasse vor, meldet der AG seinen Mitarbeiter bei der Krankenkasse an, bei der er zuletzt versichert war. Der AG muss einen neueingestellten AN deshalb stets befragen, bei welcher Krankenkasse er zuletzt versichert war. Sein Mitarbeiter ist zur entsprechenden Auskunft verpflichtet. Bestand zuletzt keine Krankenversicherung, wählt der AG selbst eine Krankenkasse aus, wodurch der AN dieser Kasse zugewiesen wird. Über die gewählte Krankenkasse muss der AG den AN unterrichten.
- Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis bei ausländischen Arbeitnehmern.
- ggf. Unterlagen für vermögenswirksame Leistungen.

Die Lohnsteueranmeldung wird auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt. Voraussetzung für die elektronische Steuererklärung ist, dass der AG sich im Internet beim ELSTER-Portal registrieren lässt. Sollte nicht innerhalb von drei Tagen nach Einstellung des Mitarbeiters der Sozialversicherungsausweis vorgelegt werden, empfiehlt sich für den AG eine Rücksprache mit der Krankenkasse des Arbeitnehmers. Vom Krankenversicherungsnachweis oder der Chipkarte sollte eine Kopie gemacht bzw. die Anschrift der Krankenkasse und die Krankenkassennummer notiert werden.

10 Steuergestaltung: Leasingsonderzahlungen beim Firmenwagen

In der Praxis ist ein Steuersparmodell für Einnahmenüberschussrechner bei geleaseten Firmenwagen weit verbreitet. Hierbei schließt der Steuerpflichtige einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren ab.

Beispiel:

Bei Vertragsabschluss wird eine hohe Leasingsonder(voraus)zahlung geleistet. Diese stellt unstreitig gemäß dem Abflussprinzip im Jahr der Zahlung in voller Höhe eine Betriebsausgabe dar. Der Steuerpflichtige zahlt diese hohe Sonder(voraus)zahlung, um die zukünftigen Leasingraten zu mindern.

Grundsätzlich wird nunmehr die private Kfz-Nutzung pauschal nach der 1-Prozent-Methode bewertet. Dabei darf der Wert der Nutzungsentnahme nach Anwendung der 1-Prozent-Methode nicht die tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen übersteigen (sogenannte Kostendeckung).

Im ersten Leasingjahr liegen aufgrund der hohen Sonder(voraus)zahlung sehr hohe Aufwendungen vor. Die Kostendeckelung greift nicht und es findet die 1-Prozent-Methode ungekürzt Anwendung. Ab dem zweiten Jahr sind die Kosten für das Leasingfahrzeug geringer als die Nutzungsentnahme, sodass die Kostendeckelung zur Anwendung kommt und nur die niedrigeren tatsächlichen Aufwendungen zur Ermittlung des Werts für die private Kfz-Nutzung herangezogen werden.

Die Finanzbehörde Hamburg hat sich im November letzten Jahres zur Behandlung von Leasingsonderzahlungen, die für eine Nutzungsdauer von nicht mehr als fünf Jahren gezahlt werden, geäußert. Hintergrund ist die Verhinderung dieses Steuersparmodells.

Nach Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene ist bei diesem Modell die **Höhe der Kostendeckelung nunmehr wie folgt** zu ermitteln:

- Für die Anwendung der Kostendeckelungsregelung sind alle Gesamtkosten eines Kfz für einen Nutzungszeitraum zu ermitteln. Aufwendungen, die für mehrere Jahre im Voraus geleistet wurden, sind dabei ebenso zu berücksichtigen.
- Diese Aufwendungen sind periodengerecht auf die jeweiligen Nutzungszeiträume zu verteilen. Hierzu zählt u.a. auch die für mehrere Jahre im Voraus geleistete Leasingsonder(voraus)zahlung.

Dem Steuersparmodell, durch eine hohe einmalige Zahlung im Erstjahr die privaten Nutzungsentnahmen in den Folgejahren zu senken, wird so entgegengewirkt.

11 Baustellenauflösung: Kein Grund für Rückstellung

Gerüstbauer können ein Lied davon singen. Das Gerüst muss nicht nur fristgerecht an der Baustelle aufgebaut werden, auch der Abbau und der Abtransport des Gerüsts müssen organisiert werden. Bereits bei Aufbau des Gerüsts steht fest, dass auch der Abbau Kosten verursachen wird. Darf der Gerüstlieferant dafür eine Rückstellung bilden?

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 5.12.2019 dazu eine Entscheidung getroffen: Ein im Gerüstbau tätiges Unternehmen darf für den Aufwand, der beim Abtransport des auf der jeweiligen Baustelle befindlichen Materials entsteht, **keine Rückstellungen** bilden.

Begründung: Die Bildung von Aufwandsrückstellungen, denen keine Verpflichtung gegenüber einem Dritten zu-

grunde liegt, ist unzulässig. Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BFH für Außenverpflichtungen, bei denen die Leistungspflicht gegenüber dem Dritten von eigenbetrieblichen Erfordernissen des Unternehmens gleichgerichtet und kongruent überlagert wird.

Beispiel:

Eine im Spezialgerüstbau tätige Firma hatte Rückstellungen für den Aufwand der Demontage des auf der jeweiligen Baustelle befindlichen Materials gebildet. Das Finanzamt (FA) vertrat dagegen die Auffassung, die Bildung einer Rückstellung für die mit der Auflösung von Baustellen verbundenen Aufwendungen sei unzulässig, da Rückstellungen für drohende Verluste steuerrechtlich nicht zulässig seien und die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nicht vorlägen.

Das FA erließ einen geänderten Steuerbescheid, verwarf die Rückstellung und erhöhte entsprechend den erklärten Gewinn.

Die gegen die gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Die wichtigsten Passagen aus der Begründung:

- Der Kläger war nicht berechtigt, für die kalkulierten Kosten künftiger Baustellenauflösungen eine gewinnmindernde Rückstellung zu bilden.
- Die Räumung der Grundstücke lag sowohl im Interesse des jeweiligen Auftraggebers als auch im Interesse des Klägers. Der Auftraggeber konnte das Grundstück dem nächsten Auftragnehmer für die Errichtung eines Materiallagers wieder zur Verfügung stellen. Für den Kläger lag der Vorteil darin, dass er das Material nach der Räumung für weitere Baustellen verwenden konnte.
- Aus dem Umfang und dem Wert des auf den Baustellen befindlichen Materials folgt, dass die geordnete Räumung des Grundstücks und der Rücktransport des Materials eher im Interesse des Klägers als im Interesse seiner Auftraggeber gelegen hatte.
- Dabei weist der Umstand, dass der Kläger selbst bei erheblichen Entfernungen zwischen den Baustellen und dem Zentrallager (von bis zu 675 Kilometer) von einem Rücktransport des Materials ausgegangen ist, darauf hin, dass ihm in erheblichem Maße an einer Weiterverwendung des Materials und nicht etwa an dessen Entsorgung in der Nähe der abgeschlossenen Baustellen gelegen war.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2019

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Forschungsförderung	www.bundesfinanzministerium.de	www.datev.de www.bundestag.de www.bstbk.de
2 Elektroautos	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle www.bafa.de .	–
3 Betriebsprüfung	BMF-Schreiben vom 8.7.2019, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-11 www.bundesfinanzministerium.de	Schätzung gemäß § 162 AO R 5.2 Abs. 2 EStR R 4.1 Abs. 2 EStR
4 Bürokratieentlastungsgesetz III	www.bmwi.de	www.dip21.bundestag.de vom 6.6.2019
5 Fortbildungskosten	BAG, Urteil vom 11.12.2018, Az. 9 AZR 383/18 www.juris.bundesarbeitsgericht.de	IHK Saarland, Newsletter Arbeitsrecht Nr. 7/2019 www.saarland.ihk.de
6 Betrieb eines privaten Seniorenheims	FG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29.1.2019, Az. 4 V 135/17; Juli-Newsletter des FG, www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de	–
7 Einlagen ins Betriebsvermögen	BFH, Urteil vom 14.7.1993, Az. X R 74-75/90 und vom 22.8.2006, Az. I R 6/06 Kürzung auch bei Nutzung zu privaten Wohnzwecken, vgl. BFH, Urteil vom 20.4.2005, Az. X R 53/04; R 6.12 Abs. 1 EStR 2012 www.bundesfinanzhof.de www.dnoti.de	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 1 EStG § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a EStG § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG Zur Nutzung überlassene Wirtschaftsgüter vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG; BFH, Urteil vom 10.7.1980, Az. IV R 136/77 www.bundesfinanzhof.de
8 Lohnpfändung	Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019 vom 11.4.2019 (PfändfreiGrBek 2019) www.bmjv.de	–
9 Für Start-ups und Neugründer	IHK Saarland, Newsletter Arbeitsrecht Nr. 7/2019 www.saarland.ihk.de	ELSTER-Portal www.elsteronline.de
10 Steuergestaltung	Finanzbehörde Hamburg, Schreiben vom 8.11.2018, Az. S 2177- 2018/001 - 52 Fach-Info 7/2018 www.stbk-hamburg.de	–
11 Baustellenauflösung	FG Münster, Urteil vom 5.12.2018, Az. 13 K 2688/15 K; Revision zugelassen www.justiz.nrw.de	§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 249 Abs. 2 Satz 1 HGB